

Eröffnung eines Gaststättengewerbes



GEMEINDE MAINHAUSEN



Wann wird ein Gaststättengewerbe ausgeübt?

Grundlage ist das Hessische Gaststättengesetz

§1 (2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Fernruf (06182) 8900-0
Telefax (06182) 8900-40
Ordnungsamt Durchwahl -72
Email: ordnungsamt@mainhausen.de
Rheinstr. 3, Zimmer 9

Leistungsbeschreibung:

Wer eine Gaststätte **mit Alkoholausschank** betreiben will, ist verpflichtet, **6 Wochen vor Betriebsbeginn** eine Gewerbeanzeige unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gaststätte von einem zuverlässigen Gewerbetreibenden betrieben wird.

Wer eine Gaststätte **ohne Alkoholausschank** betreiben will, muss gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn lediglich eine Gewerbeanzeige abgeben.

Keine zeitlich vorweggenommene Gewerbeanzeige ist erforderlich, wenn alkoholische Getränke

- als unentgeltliche Nebenleistung in geringen Mengen oder
- an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb

abgegeben werden. Hier ist – wie bei einer Gaststätte ohne Alkoholausschank – die Abgabe einer Gewerbeanzeige zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns ausreichend.

Die Anzeigepflicht entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, wie z.B. Sperrzeitverordnung, lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften, Baurecht ect.

Welche Unterlagen werden bei Eröffnung einer Gaststätte mit Alkoholausschank benötigt?

- Gewerbeanmeldung
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (zu beantragen bei dem Meldeamt des Hauptwohnsitzes) - nicht älter als 3 Monate
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde (zu beantragen bei dem Meldeamt des Hauptwohnsitzes) – nicht älter als 3 Monate
- Auszug aus dem Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz Insolvenzordnung und vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung – nicht älter als 3 Monate
- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Beurteilung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit (beim zuständigen Finanzamt zu beantragen) – nicht älter als 3 Monate
- Miet-, Pacht- bzw. Kaufvertrag über die Gaststättenräumlichkeiten.

Die erforderlichen Unterlagen sind im Original vorzulegen. Gegebenenfalls Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, sowie ein Bauplan sind zusätzlich als Kopie beizufügen.

Welche Gebühren fallen an:

Die Abgabe einer Gewerbeanmeldung für eine Gaststätte ist gebührenpflichtig nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Wohnen in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage

Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Sonstiges

Neben den Bestimmungen des HGastG sowie der Gewerbeordnung sind insbesondere die baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften, Jugendschutz sowie Kennzeichnungs- und Auszeichnungsvorschriften zu beachten.

Sprechzeiten: Montag 08:00–12:00 Uhr
Dienstag 14:00–17:30 Uhr
Donnerstag 07:30–12:00 Uhr
Freitag 08:00–12:00 Uhr